

## **„DANSKE INVEST SICAV“**

Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)

L-2540 Luxemburg, 13 rue Edward Steichen

Großherzogtum Luxemburg

STATUS COORDONNES

Datiert vom 21. August 2013

### **Titel I. Name - Eingetragener Sitz - Dauer - Zweck**

#### **Art. 1. Name**

Hiermit wird zwischen den Unterzeichnern und allen Personen, die Eigentümer von anschließend ausgegebenen Anteilen werden können, eine Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) gegründet, die die Voraussetzungen einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“) unter dem Namen „**DANSKE INVEST SICAV**“ (nachfolgend die „Gesellschaft“) erfüllt.

#### **Art. 2. Eingetragener Sitz**

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder sonstige Geschäftsstellen können entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland (jedoch in keinem Fall in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen) durch Beschluss des Verwaltungsrats gegründet werden. Falls und soweit gesetzlich zulässig, kann auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

Aufgrund bestehender oder unmittelbar drohender außergewöhnlicher politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder militärischer Ereignisse, die die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigen, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. Diesbezügliche vorübergehende Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung die luxemburgische Nationalität beibehält.

#### **Art. 3. Dauer**

Die Gesellschaft wird für unbegrenzte Dauer errichtet.

#### **Art. 4. Zweck**

Ausschließlicher Geschäftszweck der Gesellschaft ist, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässige übertragbare Wertpapiere aller Art und andere Vermögenswerte anzulegen und ihren Anteilhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Transaktionen durchführen, die ihr für die Erfüllung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks sinnvoll erscheinen, soweit diese im Rahmen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung zulässig sind.

### **Titel II. Anteilskapital - Anteile - Nettoinventarwert**

#### **Art. 5. Anteilskapital - Anteilsklassen**

Das Kapital der Gesellschaft wird durch vollständig eingezahlte, nennwertlose Anteile repräsentiert und entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft im Sinne von Artikel 11 dieser Satzung. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht der gesetzlichen Forderung von einer Million und Zweihundertundfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-) und muss innerhalb von sechs Monaten ab der Zulassung der Gesellschaft durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde erreicht sein, wobei Anteile eines beiderseitig anlegenden Teilfonds (gemäß Definition in Artikel 18) an einem Ziel-Teilfonds für die Berechnung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000,- nicht berücksichtigt werden. Das Anfangskapital beträgt **Einunddreißigtausend Euro (EUR 31.000,-)**, das in **Dreitausendeinhundert (3.100) vollständig eingezahlte Anteile** ohne Nennwert des Teilfonds Danske Invest SICAV – Europe Absolute aufgeteilt ist.

Die gemäß Artikel 7 dieser Satzung auszugebenden Anteile können gemäß Beschluss des Verwaltungsrats verschiedenen Anteilsklassen angehören. Die Erlöse aus der Ausgabe aller Anteilsklassen werden in übertragbare Wertpapiere beliebiger Art und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte entsprechend der vom Verwaltungsrat für die entsprechenden Anteilsklassen der aufgelegten Teilfonds (gemäß nachfolgender Definition) festgelegten Anlagepolitik investiert, wobei die gesetzlichen oder vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen zu beachten sind.

Der Verwaltungsrat baut ein Vermögensportfolio auf, das einen Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“ und zusammen die „Teilfonds“) im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung für eine Anteilsklasse oder für mehrere Anteilsklassen in der in Artikel 11 dieser Satzung beschriebenen Weise darstellt. Jedes Vermögensportfolio wird ausschließlich zugunsten der entsprechenden Anteilsklassen investiert. Die Gesellschaft wird als ein einziges Rechtssubjekt betrachtet. Hinsichtlich Dritter und insbesondere gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist jeder Teilfonds jedoch für alle ihm zugeordneten Verbindlichkeiten allein verantwortlich.

Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds für eine unbestimmte oder eine bestimmte Dauer auflegen. In letzterem Fall kann der Verwaltungsrat beim Ablauf der ursprünglichen Dauer die Laufzeit des Teilfonds einmal oder mehrmals verlängern. Am Ende der Laufzeit eines Teilfonds nimmt die Gesellschaft alle Anteile der entsprechenden Anteilsklassen in Übereinstimmung mit Artikel 8 unten ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 24 unten zurück.

Die Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft enthalten die Laufzeit jedes Teilfonds.

Für den Zweck der Ermittlung des Kapitals der Gesellschaft wird das einer

Anteilsklasse zuzurechnende Nettovermögen, sofern es nicht in Euro ausgedrückt ist, in Euro umgerechnet, und das Kapital der Gesellschaft entspricht der Summe des Nettovermögens aller Anteilsklassen.

#### **Art. 6. Form der Anteile**

**(1)** Anteile werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile werden in das Anteilsregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder den für diesen Zweck von der Gesellschaft benannten Personen geführt wird. Dieses Register enthält die Namen der Eigentümer der Namensanteile, deren Wohnsitz oder Wahlmizil, sofern der Gesellschaft bekannt, die Anzahl der vom eingetragenen Eigentümer gehaltenen Namensanteile und den für jeden Anteilsbruchteil gezahlten Preis.

Die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilsregister dient als Nachweis für die Eigentumsrechte des Anteilinhabers an diesen Namensanteilen. Die Gesellschaft entscheidet, ob dem Anteilinhaber ein Zertifikat für diese Eintragung übergeben wird oder ob der Anteilinhaber eine schriftliche Bestätigung für seinen Anteilsbesitz erhält. Im Ermessen des Verwaltungsrats können auch globale Zertifikate ausgegeben werden.

Anteilszertifikate müssen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden. Diese Unterschriften müssen per Hand, Druck oder Faksimile erfolgen. Eine dieser Unterschriften kann jedoch von einer hierzu vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Person erfolgen. In letzterem Fall hat sie handschriftlich zu erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilszertifikate in einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Form ausgeben.

**(2)** Die Übertragung von Namensanteilen muss erfolgen, (i) wenn Anteilszertifikate ausgestellt wurden, nachdem der Gesellschaft die diese Anteile repräsentierenden Zertifikate zusammen mit allen anderen Übertragungsurkunden zu ihrer Zufriedenheit vorgelegt worden sind, und (ii) wenn keine Anteilszertifikate ausgestellt wurden, mit einer schriftlichen Übertragungserklärung, die in das Anteilsregister eingetragen und vom Übertragenden und Übertragungsempfänger oder Personen mit entsprechenden Vertretungsvollmachten mit dem jeweiligen Datum versehen und unterschrieben wird. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilsregister vermerkt und jeder derartige Vermerk muss von mindestens einem Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren vom Verwaltungsrat hierzu bevollmächtigten Personen unterzeichnet werden.

**(3)** Anteilinhaber, die einen Anspruch auf Namensanteile haben, nennen der Gesellschaft eine Adresse, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen gesendet werden sollen. Diese Adresse wird auch in das Anteilsregister eingetragen.

Falls ein Anteilinhaber keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft einen Hinweis hierzu in das Anteilinhaberregister eingetragen lassen und als Adresse des Anteilinhabers gilt der eingetragene Sitz der Gesellschaft oder eine andere Adresse, die die Gesellschaft jeweils eintragen kann, bis der Gesellschaft von einem solchen Anteilinhaber eine andere Adresse genannt wird. Ein Anteilinhaber kann jederzeit die im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder an eine andere von der Gesellschaft jeweils festgelegten Adresse ändern.

**(4)** Wenn ein Anteilinhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Anteilszertifikat abhanden gekommen ist bzw. unkenntlich oder vernichtet wurde, kann auf seinen Antrag hin gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Sicherheitsleistungen, so unter anderem nach Abgabe der

Garantieerklärung einer Versicherungsgesellschaft, ein Duplikat ausgestellt werden. Bei Ausstellung des neuen Anteilszertifikats, auf dem vermerkt wird, dass es sich um ein Duplikat handelt, verliert das ursprüngliche Anteilszertifikat, für das das neue ausgestellt worden ist, sofort seine Gültigkeit.

Unkenntliche Anteilszertifikate können von der Gesellschaft entwertet und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl dem Anteilinhaber die Kosten für das Duplikat oder neue Anteilszertifikat und alle ihr entstandenen angemessenen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ausstellung und Eintragung desselben oder der Annullierung des ursprünglichen Anteilszertifikats in Rechnung stellen.

**(5)** Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Inhaber je Anteil an. Wenn ein oder mehrere Anteile gemeinsam gehalten werden oder wenn das Eigentum an Anteilen strittig ist, haben alle Personen, die Ansprüche an diesen Anteilen anmelden, einen einzigen Bevollmächtigten als Repräsentanten dieser Anteile gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Wenn kein solcher Bevollmächtigter ernannt wird, führt dies zur Aussetzung der Ausübung aller mit diesen Anteilen verbundenen Rechte.

**(6)** Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilsbruchteilen beschließen. Solche Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, sichern jedoch ein anteiliges Recht am Nettovermögen, das den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet wird.

#### **Art. 7. Ausgabe von Anteilen**

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung zur jederzeitigen Ausgabe einer unbegrenzten Anzahl vollständig eingezahlter Anteile berechtigt, ohne dass den bestehenden Anteilhabern ein Vorrecht zur Zeichnung auszugebender Anteile eingeräumt wird.

Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen für die Häufigkeit festlegen, mit der Anteile in Anteilsklassen ausgegeben werden; der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass Anteile einer Klasse nur während einer oder mehreren Zeichnungsperioden oder mit einer anderen Periodizität entsprechend den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft ausgegeben werden.

Wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, ist der Preis je Anteil, zu dem die Anteile angeboten werden, gleich dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse, der gemäß Artikel 11 dieser Satzung zu einem Bewertungstag ermittelt wird, der entsprechend der vom Verwaltungsrat zuweilen festgelegten Methode ermittelt wird. Dieser Preis kann um einen Prozentsatz einer Schätzung der Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft bei der Anlage der Ausgabeerlöse entstanden sind, sowie um anwendbare Verkaufsprovisionen erhöht werden, die zuweilen vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Der auf diese Weise ermittelte Preis ist innerhalb eines Zeitraums zu zahlen, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird und der drei Geschäftstage ab dem entsprechenden Bewertungstag nicht überschreiten soll. Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, Verwalter, leitenden Angestellten oder jedem anderen befugten Bevollmächtigten die Aufgabe übertragen, Zeichnungen und Zahlungen des Preises der neu auszugebenden Anteile anzunehmen und diese zu liefern.

Der Verwaltungsrat kann der Ausgabe von Anteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren entsprechend den Bedingungen zustimmen, die nach luxemburgischem Recht festgelegt sind, die insbesondere gegebenenfalls die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Bewertungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschaft („Réviseur d'Entreprises agréé“) vorsehen, und unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere mit den Anlagezielen und -politiken des

entsprechenden Teilfonds übereinstimmen.

#### **Art. 8. Rücknahme von Anteilen**

Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile durch die Gesellschaft im Rahmen der Bedingungen und Verfahren, die vom Verwaltungsrat in den Verkaufsunterlagen für die Anteile festgelegt wurden, und innerhalb der gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Grenzen beantragen. Der Rücknahmepreis je Anteil wird innerhalb eines vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums gezahlt, der sieben Geschäftstage ab dem entsprechenden Bewertungstag nicht überschreiten soll, sofern gegebenenfalls vorhandene Anteilszertifikate und die Übertragungsdokumente bei der Gesellschaft eingegangen sind, wobei die Bestimmungen von Artikel 12 dieser Satzung gelten.

Der Rücknahmepreis ist gleich dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse in Übereinstimmung mit der Ermittlung gemäß Bestimmungen von Artikel 11 dieser Satzung, abzüglich gegebenenfalls anfallender Gebühren und Provisionen zu dem Satz, der in den Verkaufsunterlagen für die Anteile angegeben ist. Der entsprechende Rücknahmepreis kann gemäß Entscheidung des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Wenn die Anzahl oder der gesamte Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber an einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile durch einen Rücknahmeantrag unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl oder unter einen entsprechenden Wert fallen würde, kann die Gesellschaft beschließen, diesen Rücknahmeantrag als Antrag für die Rücknahme des gesamten Besitzes eines Anteilinhabers an dieser Klasse zu behandeln.

Wenn darüber hinaus Rücknahmeanträge gemäß diesem Artikel an einem bestimmten Bewertungstag eine bestimmte Stufe überschreiten, die vom Verwaltungsrat in Bezug auf die Anzahl oder den Wert der in einer bestimmten Klasse ausgegebenen Anteile festgelegt wird, kann der Verwaltungsrat den Aufschub eines Teils oder aller Rücknahmeanträge für einen Zeitraum und in einer Weise beschließen, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft betrachtet. Am Bewertungstag nach dem Ende dieses Zeitraums werden diese Rücknahmeanträge vor den später eingegangenen Anträgen erfüllt.

Die Gesellschaft hat auf Beschluss des Verwaltungsrats und nach Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers das Recht, die Zahlung des Rücknahmepreises gegenüber einem Anteilinhaber in Sachwerten vorzunehmen, indem sie dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Portfolio der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilsklassen zuweist, die zum Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis für den Wert der zurückzunehmenden Anteile festgesetzt wird, gleichwertig sind (Berechnungsgrundlage ist das in Artikel 11 beschriebene Verfahren). Die Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Anteile ist fair und angemessen sowie ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklassen festzulegen und die Bewertung ist in einem Sonderbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu bestätigen. Die Kosten für solche Übertragungen trägt der Übertragungsempfänger.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

#### **Art. 9. Umtausch von Anteilen**

Soweit nicht anderweitig vom Verwaltungsrat für bestimmte Anteilsklassen festgelegt, kann ein Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds innerhalb derselben Anteilsklasse oder in einer anderen Anteilsklasse innerhalb desselben Teilfonds zu beantragen, sofern der Anteilinhaber die Bedingungen der neu gewählten Anteilsklasse erfüllt und

vorbehaltlich der Einschränkungen, die sich aus den Bedingungen und der Bezahlung von Gebühren und Provisionen gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats ergeben.

Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilsklasse innerhalb desselben Teilfonds wird als Rücknahme von Anteile und gleichzeitigem Kauf von Anteilen behandelt.

Der Preis für den Umtausch von Anteilen von einer Klasse in eine andere Klasse wird auf der Grundlage des entsprechenden, an demselben Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts der zwei Anteilsklassen berechnet.

Wenn die Anzahl oder der gesamte Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber an einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile durch einen Umtauschantrag unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl oder unter einen entsprechenden Wert fallen würde, kann die Gesellschaft beschließen, diesen Umtauschantrag als Antrag für die Rücknahme des gesamten Besitzes eines Anteilinhabers an dieser Klasse zu behandeln.

Die Anteile, die in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht wurden, werden entwertet.

#### **Art. 10. Beschränkungen des Eigentums an Anteilen**

Die Gesellschaft kann den Besitz von Anteilen an der Gesellschaft durch Personen, Firmen oder Körperschaften beschränken oder untersagen, wenn ein derartiger Besitz aus der Sicht der Gesellschaft zu Nachteilen für die Gesellschaft führen kann, wenn er zu einer Verletzung von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen oder Bestimmungen führen kann oder wenn der Gesellschaft als Folge dieses Besitzes Steuernachteile oder andere finanzielle Nachteile entstehen können, die ihr ansonsten nicht entstanden wären (diese vom Verwaltungsrat festzulegenden Personen, Firmen oder Körperschaften werden als „unberechtigte Personen“ bezeichnet).

Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft:

**A.-** die Ausgabe oder Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn es ihr erscheint, dass diese Registrierung oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass Anteile in das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer unberechtigten Person übergehen;

**B.-** jederzeit von Personen, deren Namen im Anteilsregister eingetragen sind oder die die Eintragung einer Übertragung von Anteilen in das Anteilsregister anstreben, die Vorlage sonstiger eidesstattlicher Erklärungen verlangen, die sie für notwendig erachtet, um festzustellen, ob, inwiefern und unter welchen Umständen ein wirtschaftliches Eigentum dieser Anteilinhaber auf einer unberechtigten Person beruht oder beruhen wird; und

**C.-** die Stimme einer unberechtigten Person auf einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft ablehnen; und

**D.-** wenn die Gesellschaft den Eindruck gewinnt, dass eine unberechtigte Person entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, einen solchen Anteilinhaber anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft den Nachweis für den Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Benachrichtigung zu erbringen. Wenn ein solcher Anteilinhaber der Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft auf folgende Weise alle von einem solchen Anteilinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise von einem solchen Anteilinhaber zurücknehmen oder die Rücknahme veranlassen:

**(1)** Die Gesellschaft stellt dem Anteilinhaber, der die Anteile hält oder im

Anteilsregister als Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile erscheint, eine zweite Mitteilung zu (die „Rückkaufsmittlung“), aus der die genannten zurückzukaufenden Anteile, die Art der Berechnung des Kaufpreises und der Name des Käufers hervorgehen.

Die Rückkaufsmittlung kann dem Anteilinhaber mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Anteilsregister eingetragene Adresse adressiert ist. Der besagte Anteilinhaber ist daraufhin verpflichtet, der Gesellschaft die Anteilszertifikate, die die in der Rückkaufsmittlung angegebenen Anteile repräsentieren, unverzüglich vorzulegen.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss des in der Rückkaufsmittlung angegebenen Datums ist der betreffende Anteilinhaber nicht mehr der Eigentümer der in der Rückkaufsmittlung angegebenen Anteile. Bei Namensanteilen wird sein Name aus dem Anteilinhaberregister gelöscht und Zertifikate für diese Namensanteile werden entwertet.

**(2)** Der Preis, zu dem jeder solche Anteil zu kaufen ist (der „Kaufpreis“) ist der Betrag, der auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Bewertungstag vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft festgelegt wird, wobei für den Bewertungstag der frühere Zeitpunkt aus dem Folgetag nach dem Datum der Rückkaufsmittlung oder der wirksamen Übergabe der die in dieser Mitteilung angegebenen Anteile repräsentieren Anteilszertifikate gilt, die Ermittlung grundsätzlich gemäß Artikel 8 dieser Satzung erfolgt und darin vorgesehene Bearbeitungsgebühren abgezogen werden.

**(3)** Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an den ehemaligen Eigentümer dieser Anteile normalerweise in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises der Anteile der entsprechenden Klasse festgelegten Währung und wird zur Zahlung an diesen Eigentümer von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen Ort (entsprechend Angaben in der Rückkaufsmittlung) nach der endgültigen Ermittlung des Kaufpreises im Anschluss an die Übergabe der in dieser Mitteilung genannten Anteilszertifikate und daran anhängender, nicht fälliger Dividendenkupons hinterlegt. Mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des Kaufpreises (ohne Zinsen) von der Bank im Anschluss an die wirksame Übergabe der Anteilszertifikate hat ein ehemaliger Eigentümer dieser Anteile oder eines Teils davon nach der Zustellung der Rückkaufsmittlung gemäß diesen Bedingungen diesbezüglich keine weiteren Ansprüche oder Rechte gegenüber der Gesellschaft oder deren Vermögenswerten. Alle einem Anteilinhaber nach diesem Absatz zustehenden, jedoch nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in der Rückkaufsmittlung angegebenen Datum geltend gemachten Rücknahmeerlöse können danach nicht mehr eingefordert werden und fallen den entsprechenden Anteilsklassen zu. Der Verwaltungsrat ist befugt, zuweilen alle erforderlichen Schritte für diese Übertragung zu ergreifen und diesen Vorgang im Namen der Gesellschaft zu genehmigen.

**(4)** Die Ausübung der in diesem Artikel gewährten Befugnisse darf in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass nicht ausreichend Beweise für das Eigentum einer Person an den Anteilen vorlagen oder dass es sich mit dem wahren Eigentum an den Anteilen anders verhalten hätte, als es der Gesellschaft zum Datum der Rückkaufsmittlung bekannt war, vorausgesetzt, dass die besagten Befugnisse von der Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt wurden.

„Unberechtigte Personen“ in diesem Sinne sind weder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft, die in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft ausgegeben

wurden, während ein Zeichner solche Anteile hält, noch Wertpapierhändler, der Anteile bei einer Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft mit der Absicht erwirbt, diese zu vertreiben.

US-Personen (gemäß Definition in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft) können eine besondere Kategorie unberechtigter Personen darstellen.

#### **Art. 11. Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Der Nettoinventarwert wird in der Nennwährung (gemäß Definition in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft) der entsprechenden Klasse berechnet.

Die Gesellschaft kann beschließen, die Zeichnung von Anteilen in der Nennwährung der entsprechenden Anteisklasse oder in anderen Währungen zu akzeptieren. In diesem Fall ist der Nettoinventarwert je Anteil auch in diesen Währungen verfügbar. Der Nettoinventarwert wird in der Häufigkeit berechnet, die für jeden Teilfonds in den Verkaufsunterlagen für die Anteile festgelegt ist. Wenn ein solcher Tag kein Geschäftstag ist (gemäß Definition in den Verkaufsunterlagen für die Anteile), wird der Nettoinventarwert am folgenden Geschäftstag berechnet. Ein solcher Tag wird als „Bewertungstag“ bezeichnet.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann gemäß Entscheidung des Verwaltungsrats der Gesellschaft auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Der Nettoinventarwert wird durch Division des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds und/oder der Klasse durch die Anzahl der am Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds und/oder dieser Klasse berechnet.

Der Nettoinventarwert kann um bestimmte Handelsgebühren angepasst werden.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Anteilklassen geschieht folgendermaßen:

#### **I. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft gehören:**

- 1)** alle Kassenbestände, Barforderungen und Bankguthaben, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen;
- 2)** alle Wechsel, Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- 3)** alle Anleihen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Geschäftsanteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Warrants, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und diesen gleichgestellten Vermögenswerte, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder von dieser gezeichnet wurden (wobei die Gesellschaft Anpassungen vornehmen kann, die nicht im Einklang mit Absatz (a) unten erfolgen, um Marktwertschwankungen der Wertpapiere durch den Handel ex-Dividende, ex-Recht oder durch ähnliche Praktiken gerecht zu werden);
- 4)** alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die die Gesellschaft zu erhalten hat, in dem Maße, in dem die Gesellschaft davon angemessenerweise Kenntnis haben kann;
- 5)** alle Zinsen, die auf die von der Gesellschaft gehaltenen zinstragenden Wertpapiere auflaufen, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des Wertpapiers enthalten sind oder berücksichtigt wurden;
- 6)** die Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden;
- 7)** alle sonstigen Vermögenswerte aller Art einschließlich im Voraus gezahlte Aufwendungen.



Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

**a)** Der Wert der Kassenbestände oder Bankeinlagen, Wechsel, Sichtpapiere und Forderungen, der Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie beschrieben erklärt wurden oder aufgelaufen sind und noch nicht erhalten wurden, wird als vollständiger Betrag angenommen, sofern der vollständige Zahlungseingang oder -ausgang dieser Beträge unter bestimmten Umständen nicht unwahrscheinlich ist. In diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines für geeignet erachteten Betrags angesetzt, so dass dessen wahrer Wert abgebildet wird.

**b)** Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse ermittelt, welche normalerweise der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist.

**c)** Der Wert von Vermögenswerten, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist (ein „geregelter Markt“) basiert auf dem letzten verfügbaren Preis.

**d)** Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorstehend erwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in Unterabsatz (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

**e)** Der Liquidationswert von Optionskontrakten, die weder an Börsen noch auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird nach vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien auf der Grundlage einer durchgehend für jede Art von Kontrakten angewandten Methode ermittelt. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionskontrakten, die an Börsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf deren zuletzt verfügbaren Abrechnungspreisen an Börsen und/oder geregelten Märkten, auf denen diese bestimmten Futures, Forwards oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden. Hierbei gilt, dass bei einer Unmöglichkeit der Liquidierung von Futures, Forwards oder Optionskontrakten am Tag der Ermittlung des Nettovermögens der vom Verwaltungsrat für angemessen und vernünftig gehaltene Wert als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts dienen soll. Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der anhand der anwendbaren Zinskurven ermittelt wird.

**f)** Einheiten oder Anteile von offenen OGA werden mit ihrem letzten ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, oder der Verwaltungsrat ermittelt den Preis auf einer fairen und angemessenen Basis, falls ein solcher Preis nicht dem tatsächlichen Marktwert eines solchen Vermögenswerts entspricht.

**g)** Die Positionen der Credit Default Swaps und die Differenzkontrakte werden nach vom Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossenen Bewertungsprinzipien auf der Grundlage ihres Marktpreises anhand von Standard-Marktpraktiken bewertet.

**h)** Alle sonstigen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zum tatsächlichen Marktwert bewertet, der gemäß den vom Verwaltungsrat begründeten Verfahren in gutem Glauben bestimmt wird.

Alle Vermögenswerte, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteile des entsprechenden Teilfonds bewertet werden, werden zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung konvertiert.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere anzuwendende Bewertungsmethode beschließen, falls er der Ansicht ist, dass diese

Bewertungsmethode den Zeitwert von Vermögenswerten der Gesellschaft besser widerspiegelt.

## **II. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft können gehören:**

- 1) alle Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;
- 2) alle aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungsgebühren für solche Darlehen);
- 3) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (darunter unter anderem Verwaltungsaufwendungen, Verwaltungsgebühren, Betriebs- und Verwaltungskosten ggf. einschließlich erfolgsabhängiger Vergütungen, Gebühren der Depotbank und Gebühren für Organe der Gesellschaft);
- 4) alle bekannten aktuellen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen oder Sachanlagen, einschließlich der noch nicht gezahlten, aber von der Gesellschaft bereits erklärten Dividendenbeträge;
- 5) entsprechende Rückstellungen für spätere Kapital- und Einkommensteuern zum Bewertungstag, wie zuweilen von der Gesellschaft festgelegt, und sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte Reserven (sofern zutreffend), sowie ein vom Verwaltungsrat als angemessene Wertberichtigung für Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft betrachteter Betrag (sofern zutreffend);
- 6) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, die nach allgemein anerkannten Grundlagen der Buchführung berücksichtigt werden. Sofern im Verkaufsprospekt der Gesellschaft keine andere Regelung vorgesehen ist, darf die Gesellschaft bei der Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten alle Aufwendungen berücksichtigen, darunter möglicherweise Gründungskosten, zu zahlende Gebühren und Aufwendungen an ihre Abschlussprüfer und Buchführer, die Depotbank und deren Korrespondenzbanken, Verwaltungsstelle und Zahlstelle, Domizilstelle, Registerstelle, Makler, die Verwaltungsgesellschaft, ständige Repräsentanten in den Niederlassungen und sonstige von der Gesellschaft beschäftigte Vertreter, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten der Gesellschaft und deren angemessene Spesen, Versicherungsschutz und angemessene Reisekosten in Verbindung mit Aufsichtsratssitzungen, Kosten für Rechts- und Abschlussprüfungsdienste, alle Gebühren und Aufwendungen, die bei der Eintragung und beim Unterhalt der Eintragung der Gesellschaft bei Aufsichtsbehörden oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in allen anderen Ländern anfallen, alle Aufwendungen für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, Berichtswesen und Druck einschließlich der Kosten für Erstellung, Druck, Ankündigung und Verteilung von Prospekten, Erläuterungen, regelmäßige Berichte oder Registrierungserklärungen und die Kosten aller Berichte an Anteilhaber, alle Steuern, Abgaben, staatliche und vergleichbare Abgaben, die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise und alle sonstigen operativen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren und Courtagen, Post, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann administrative und andere regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen auf der Grundlage eines geschätzten Betrages abgrenzen, der jährlich oder in anderen Zeiträumen zu zahlen ist.

## **III. Die Vermögenswerte werden folgendermaßen zugewiesen:**

In folgender Weise legt der Verwaltungsrat einen Teilfonds für jede Anteilsklasse auf und kann einen Teilfonds für mehrere Anteilsklassen auflegen:

- 1) Wenn mehrere Anteilsklassen einen Teilfonds betreffen, werden die diesen

Klassen zugeordneten Vermögenswerte gemeinsam gemäß der bestimmten Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt, dabei gilt jedoch, dass der Verwaltungsrat innerhalb eines Teilfonds Anteilsklassen festlegen kann, um dadurch Folgendes zu berücksichtigen: (i) eine bestimmte Ausschüttungspolitik, z. B. mit oder ohne Ausschüttungsberechtigung und/oder (ii) eine bestimmte Struktur für Vertriebs- und Rücknahmegebühren und/oder (iii) eine bestimmte Struktur für Verwaltungs- oder Beratungsgebühren und/oder (iv) eine bestimmte Aufteilung von Ausschüttungen, Anteilinhaberdiensten oder sonstigen Gebühren und/oder (v) die Währung oder Währungseinheit, in der die Klasse notiert wird und die Basis für den Wechselkurs zwischen dieser Währung oder Währungseinheit und der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds und/oder (vi) den Einsatz unterschiedlicher Absicherungstechniken, um in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds die Vermögenswerte und Gewinne, die in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse angegebenen sind, gegen langfristige Bewegungen ihrer Notierungswährung abzusichern und/oder (vii) Merkmale, die der Verwaltungsrat zuweilen in Übereinstimmung mit geltendem Recht beschließen kann.

**2)** Die aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse erzielten Erlöse werden in den Büchern der Gesellschaft der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet, die für diesen Teilfonds ausgegeben wurde, und gegebenenfalls erhöht der entsprechende Betrag den Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, das der auszugebenden Anteilsklasse zuzuordnen ist.

**3)** Die einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen werden auf die Anteilsklassen umgelegt, die für diesen Teilfonds aufgelegt wurden, dabei gelten vorstehende Bestimmungen von Punkt 1).

**4)** Vermögenswerte, die aus anderen Vermögenswerten erzielt werden, sind in den Büchern der Gesellschaft denselben Anteilsklassen zuzuordnen wie die Vermögenswerte aus denen sie erwirtschaftet wurden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts sind Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Vermögenswerte auf die betreffenden Anteilsklassen umzulegen.

**5)** Können Vermögen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft einer bestimmten Anteilsklasse nicht zugeordnet werden, werden solche Vermögen oder Verbindlichkeiten allen Anteilsklassen im Verhältnis zu ihren entsprechenden Nettoinventarwerten oder in einer vom Verwaltungsrat in Treu und Glauben festgelegten Weise zugeteilt, sofern (i) bei Vermögenswerten, die im Namen mehrerer Teilfonds in einem Konto gehalten werden und/oder von einem Vertreter des Verwaltungsrats gemeinsam als Sondervermögen verwaltet werden, die jeweiligen Rechte jeder Anteilsklasse der anteiligen Einlage der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Kontos oder Sondervermögens entsprechen, und (ii) das Recht entsprechend den für das Konto der Anteilsklasse erfolgten Einlagen und Auszahlungen entsprechend der Beschreibung in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft variiert.

**6)** Bei Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilsklasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen gemindert.

Alle Bewertungsmethoden und -bestimmungen richten sich nach allgemein anerkannten Grundlagen der Buchführung und werden nach diesen ausgelegt.

Sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder keine offenkundigen Irrtümer vorliegen, ist jeder Beschluss zur Berechnung des Nettoinventarwerts vom Verwaltungsrat oder von einer Bank, Gesellschaft oder sonstigen Organisation, der der Verwaltungsrat

die Berechnung des Nettoinventarwerts übertragen kann, endgültig und für die Gesellschaft sowie derzeitige, ehemalige oder zukünftige Anteilinhaber bindend.

#### **IV. Im Sinne dieses Artikels:**

1) werden gemäß Artikel 8 dieser Satzung zurückzunehmende Anteile der Gesellschaft als bestehende Anteile behandelt und bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat am Bewertungstag festgelegten Zeitpunkt berücksichtigt, an dem eine solche Bewertung erfolgt, wobei der Rücknahmepreis von diesem Zeitpunkt an und bis zu seiner Zahlung als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird;

2) werden von der Gesellschaft auszugebende Anteile ab dem vom Verwaltungsrat am Bewertungstag einer solchen Bewertung festgelegten Zeitpunkt als in der Ausgabe befindlich behandelt, wobei der Ausgabepreis von diesem Zeitpunkt an und bis zu seinem Eingang als ein der Gesellschaft geschuldeter Betrag angesehen wird;

3) werden alle Anlagen, Kassenbestände und sonstigen Vermögenswerte, die nicht auf die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds lauten, unter Berücksichtigung der Wechselkurse bewertet, die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile gültig sind, und

4) wird an einem Bewertungstag, an dem die Gesellschaft:

- den Kauf eines Vermögenswerts abschließt, der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen, und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts wird als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen;

- den Verkauf eines Vermögenswerts abschließt, der Wert der für diesen Vermögenswert zu erhaltenden Gegenleistung als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen, und der Wert des zu liefernden Vermögenswerts wird nicht als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen,

jedoch unter der Voraussetzung, dass der Wert oder die Art dieser Gegenleistung oder dieses Vermögenswerts an einem solchen Bewertungstag bekannt ist. Andernfalls wird der Wert von der Gesellschaft geschätzt.

#### **Art. 12. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen**

Für jede Anteilsklasse werden der Nettoinventarwert je Anteil und der Preis für die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen von der Gesellschaft oder einem hierzu von der Gesellschaft ernannten Bevollmächtigten mindestens zwei Mal im Monat mit einer vom Verwaltungsrat festgelegten Häufigkeit berechnet, und dieser Zeitpunkt wird in dieser Satzung als der „Bewertungstag“ bezeichnet.

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil einer bestimmten Klasse, die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile von ihren Anteilinhabern von Anteilen und in Anteile jeder Klasse aussetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der einem solchen Teilfonds zugeordneten Anlagen der Gesellschaft gehandelt werden, zuweilen notiert oder gehandelt, werden aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen sind, oder während einer Einschränkung oder Aussetzung ihres Handels, sofern eine solche Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der einem solchen Teilfonds zugeordneten Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigt; oder

b) solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft eine Notsituation begründen, die eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden und

einem solchen Teilfonds zugeordnet werden, unmöglich werden lässt; oder  
**c)** während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die zur Bestimmung des Kurses oder Werts einer Anlage dieses Teilfonds oder des aktuellen Kurses oder Werts der diesem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte an einer Börse oder einem anderen Markt genutzt werden; oder  
**d)** solange aus irgendeinem Grund der Kurs einer im Besitz der Gesellschaft befindlichen und einem Teilfonds zugeordneten Kapitalanlage nicht unmittelbar oder genau bestimmt werden kann; oder  
**e)** während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Leistung von für die Rücknahme von diesen Anteilen eines solchen Teilfonds zustehenden Zahlungen zurückzuführen, oder wenn die Übertragung von Mitteln, die in die Durchführung oder den Erwerb von Anlagen oder Zahlungen für die Rücknahme dieser Anteile involviert sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft nicht zu üblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder  
**f)** bei der Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber zum Zweck der Beschlussfassung zur Auflösung der Gesellschaft; oder  
**g)** für einen Feeder (wie in den Verkaufsdokumenten für die Anteile der Gesellschaft definiert), wenn der Nettoinventarwert, die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme von Einheiten oder Anteilen des Masters (wie in den Verkaufsdokumenten für die Anteile der Gesellschaft definiert) ausgesetzt sind. Jede derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft gegebenenfalls öffentlich bekanntzugeben und kann Anteilhabern mitgeteilt werden, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen gestellt haben, deren Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde. Eine Aussetzung bei einer Anteilsklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Anteilsklassen, wenn die Vermögenswerte dieser anderen Anteilsklassen nicht in demselben Ausmaß von denselben Umständen betroffen sind. Jeder Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme ist unwiderruflich, sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht ausgesetzt ist. In diesem Fall können Anteilhaber mitteilen, dass sie ihren Antrag zurückziehen. Wenn keine solche Mitteilung bei der Gesellschaft eingeht, wird ein solcher Antrag am ersten für jeden entsprechenden Teilfonds festgelegten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

### **Titel III. Verwaltung und Überwachung**

#### **Art. 13. Verwaltungsratsmitglieder**

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat bestehend aus mindestens drei Mitgliedern verwaltet, die nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein müssen. Sie werden für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber gewählt, die außerdem die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und ihre Amtszeit festlegt. Zur Wahl vorgeschlagene und auf der Tagesordnung der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgeführte Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Auf der Tagesordnung der Versammlung nicht vorgeschlagene Kandidaten für den Verwaltungsrat werden nur durch die Mehrheit der in Umlauf befindlichen Anteile gewählt.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch einen von der Hauptversammlung angenommenen Beschluss abberufen oder ersetzt werden.

Ist das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds unbesetzt, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder das Amt vorübergehend besetzen. Die Anteilinhaber treffen auf ihrer nächsten Hauptversammlung bezüglich dieser Nominierung eine endgültige Entscheidung.

#### **Art. 14. Versammlungen des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Er kann einen Schriftführer wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und für das Protokoll der Versammlungen des Verwaltungsrats zuständig ist. Der Verwaltungsrat kommt auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder am in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort zusammen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder und der Anteilinhaber. In dessen Abwesenheit beschließen die Anteilinhaber oder die Verwaltungsratsmitglieder durch Stimmenmehrheit, dass ein anderes Verwaltungsratsmitglied, oder im Fall einer Versammlung der Anteilinhaber, dass eine andere Person den Vorsitz solcher Versammlungen übernimmt.

Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte der Gesellschaft, einschließlich eines Generaldirektors und eines stellvertretenden Generaldirektors sowie andere leitende Angestellte ernennen, die er für die Geschäftstätigkeit und die Leitung der Gesellschaft für notwendig erachtet. Derartige Ernennungen können vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Die leitenden Angestellten müssen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig definiert, haben die leitenden Angestellten die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Rechte und Pflichten.

Die schriftliche Mitteilung über die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats muss allen Mitgliedern mindestens 24 Stunden vor dem für die jeweilige Sitzung anberaumten Zeitpunkt zugestellt werden, außer in Notfällen, in denen in der Einberufungsmitteilung die Natur der Umstände anzugeben ist. Auf diese Mitteilung kann mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder verzichtet werden. Die Zustimmung kann schriftlich, per Telegramm, Telex, Telefax oder auf anderem vergleichbarem Weg erteilt werden. Für Sitzungen, deren Zeiten und Orte vorab durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt worden sind, ist keine separate Einberufungsmitteilung erforderlich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich vertreten lassen, indem es ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Telegramm, Telex oder Telefax oder jedes andere vergleichbare Kommunikationsmittel als seinen Bevollmächtigten bestimmt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Mitglieder vertreten.

Die Teilnahme eines Verwaltungsratsmitglieds an einer Sitzung des Verwaltungsrats ist per Videokonferenz oder durch vergleichbare Telekommunikationsmittel möglich, sofern (i) alle an der Versammlung teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder identifiziert werden können, (ii) alle an der Versammlung teilnehmenden Personen sich gegenseitig hören können, (iii) die Übertragung der Versammlung kontinuierlich erfolgt, und (iv) sich die Verwaltungsratsmitglieder ordnungsgemäß beraten können, und die Teilnahme an einer Versammlung auf einem solchen Wege stellt eine persönliche Anwesenheit in einer solchen Versammlung dar, die als am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten betrachtet wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur auf ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Verwaltungsrats handeln.

Einzelne Verwaltungsratsmitglieder dürfen keine für die Gesellschaft bindende Unterschrift leisten, außer gemäß gesonderter ausdrücklicher Genehmigung durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann nur dann rechtsgültig beratschlagen oder handeln, wenn mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten und vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet. Kopien oder Auszüge dieser Protokolle, die in Gerichtsverfahren oder anderweitig herangezogen werden können, müssen vom Vorsitzenden der Versammlung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtskräftig unterzeichnet werden.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Falls bei einer Versammlung die Anzahl der Stimmen für oder gegen einen Beschluss gleich ist, hat der Vorsitzende der Versammlung die ausschlaggebende Stimme.

Von allen Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte und unterzeichnete Umlaufbeschlüsse haben dieselbe Wirkung wie Beschlüsse, über die in der Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder abgestimmt wurden. Jedes Verwaltungsratsmitglied genehmigt einen solchen Beschluss schriftlich, per Telegramm, Telex, Telefax oder auf anderem vergleichbarem Weg. Diese Genehmigung wird schriftlich bestätigt und alle Dokumente werden als Beleg beigefügt, dass ein solcher Beschluss gefasst wurde.

#### **Art. 15. Befugnisse des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Befugnisse zur Durchführung aller Verfügungs- und Verwaltungsakte im Rahmen des Geschäftszwecks der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 18 dieser Satzung.

Alle Befugnisse, die gesetzlich oder durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

#### **Art. 16. Firmenmäßige Unterschrift**

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift leitender Angestellter der Gesellschaft oder durch Personen, denen die Befugnis vom Verwaltungsrat übertragen wurde, rechtskräftig gebunden.

#### **Art. 17. Übertragung von Befugnissen**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann seine Befugnisse zur Führung des Tagesgeschäfts und der Angelegenheiten der Gesellschaft (einschließlich der Berechtigung, als Prokurist für die Gesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Förderung der Unternehmenspolitik und des -zwecks an eine oder mehrere physische Personen oder Unternehmenseinrichtungen delegieren, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein müssen, die die vom Verwaltungsrat festgelegten Befugnisse erhalten und die ihre Befugnisse weiterdelegieren können, falls der Verwaltungsrat dies genehmigt.

Der Verwaltungsrat kann auch besondere Vollmachten durch notarielle oder private Vollmacht erteilen.

#### **Art. 18. Anlagepolitiken und Beschränkungen**

Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Befugnisse zur Durchführung aller Verfügungs- und Verwaltungsakte im Interesse der Gesellschaft. Alle Befugnisse, die

gesetzlich oder durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind, können dem Verwaltungsrat eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Unternehmens- und Anlagepolitik der Gesellschaft und jedes Teilfonds festlegen. Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Anlagepolitik jedes Teilfonds vorbehaltlich solcher Anlagen oder Aktivitäten fest, für die mögliche Anlagebeschränkungen durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung oder durch Gesetze und Vorschriften jener Länder, in denen die Anteile der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden, oder durch diese Satzung gelten, oder die zuweilen durch Beschlüsse des Verwaltungsrats übernommen und in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft beschrieben werden.

Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat vorschreiben, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft in Folgendes investiert werden:

- (1)** übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse eines zulässigen Staates zugelassen sind; und/oder
- (2)** übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und für das Publikum offen ist (ein „geregelter Markt“); und/oder
- (3)** kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten müssen, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder auf einem geregelten Markt in einem zulässigen Staat gestellt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird.

(In diesem Sinne gilt jeder Mitgliedstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [„OECD“] und jedes andere Land in Europa, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Afrika und Ozeanien als „zulässiger Staat“); und/oder

- (4)** Einheiten von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“), die zugelassen sind gemäß Richtlinie 2009/65/EG und/oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder nicht, sofern: diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde einer Aufsicht unterstellen, die derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

das Schutzniveau der Anteilseigner dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung von Vermögen, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

die Geschäftstätigkeit der sonstigen OGA durch Halbjahres- und Jahresberichte veröffentlicht wird, um eine Bewertung ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten, ihrer Einnahmen und Geschäftstätigkeit im Laufe des Berichtszeitraums zu ermöglichen.

Maximal 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder der anderen OGA, die erworben werden sollen, dürfen gemäß ihrer Satzung insgesamt in Einheiten anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden; und/oder

- (5)** Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit



von höchstens zwölf Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder

**(6)** Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und liquide sind und deren Wert jederzeit genau festgestellt werden kann, wenn die Ausgabe oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Kapitalschutzes reguliert wird, und sofern sie:

von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, oder

von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den Abs. (1), (2) oder (3) oben genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

durch eine Einrichtung ausgehen oder abgesichert werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt, die mit den durch EU-Recht vorgegebenen Kriterien übereinstimmt, oder durch eine Einrichtung, die angemessenen Regeln unterliegt und mit diesen konform geht, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde als mindestens so strikt wie die durch das EU-Recht festgesetzten Regeln erachtet; oder von anderen Emittenten begeben werden, die einer der Kategorien angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs oben gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen (10.000.000) Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

**(7)** Finanzderivate, einschließlich äquivalenter bar abgerechneter Instrumente gemäß Artikel 41 (1) g) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

VORAUSGESETZT WIRD, DASS die Gesellschaft auch in andere als die oben genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren darf, sofern die Summe dieser Anlagen 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreitet.

Die Gesellschaft kann bis zu maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten anlegen lassen, sofern die Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex verfolgt, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, wobei Folgendes gilt:

Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut.

Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht.

Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Diese Grenze beträgt 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzigen Emittenten gestattet.

Die Gesellschaft kann bis zu maximal 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (ein „Mitgliedstaat“), dessen lokalen Behörden, einem anderen zulässigen Staat oder öffentlichen internationalen Körperschaften begeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die durch einen Mitgliedstaat, dessen regionale Behörden oder einen Mitgliedstaat der OECD oder durch öffentliche internationale Körperschaften, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, die Gesellschaft hält übertragbare Wertpapiere von mindestens sechs unterschiedlichen Emittenten und vorausgesetzt, dass die übertragbaren Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

Der im besten Interesse der Gesellschaft handelnde Verwaltungsrat kann in der in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft beschriebenen Weise beschließen, dass (i) alle oder ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds gemeinsam auf getrennter Basis mit anderen Vermögenswerten verwaltet werden, die von anderen Anlegern gehalten werden, einschließlich anderer Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder deren Teilfonds, oder dass (ii) alle oder ein Teil der Vermögenswerte von zwei oder mehr Teilfonds der Gesellschaft gemeinsam auf getrennter Basis oder als Sondervermögen verwaltet werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Überkreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds zu tätigen. Ein Teilfonds (der beiderseitig anlegende Teilfonds) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds anlegen. Alle Käufe von Anteilen eines anderen Teilfonds (der Ziel-Teilfonds) durch den beiderseitig anlegenden Teilfonds unterliegen folgenden Bedingungen (und weiteren Bedingungen, die entsprechend den Bedingungen der Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft anwendbar sein können):

Der Ziel-Teilfonds darf nicht in den beiderseitig anlegenden Teilfonds anlegen.

Der Ziel-Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich andere Teilfonds) oder anderen OGA anlegen.

Die an die Anteile des Ziel-Teilfonds gebundenen Stimmrechte werden während der Anlage durch den beiderseitig anlegenden Teilfonds ausgesetzt.

Der Wert der vom beiderseitig anlegenden Teilfonds gehaltenen Anteile des Ziel-Teilfonds wird für die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000,- nicht berücksichtigt.

Die doppelte Erhebung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren ist nicht gestattet.

Die Gesellschaft kann Feeder gemäß den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung einrichten.

#### **Art. 19. Interessenskonflikt**

Kein Vertrag oder sonstiges Geschäft zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma darf dadurch beeinträchtigt oder unwirksam werden, dass Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft oder Firma sind oder an dieser finanziell beteiligt sind. Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft, die als Verwaltungsratsmitglieder, Partner, leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer Gesellschaft oder Firma tätig sind, mit der die Gesellschaft vertraglich oder auf andere Weise geschäftlich verbunden ist, dürfen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der anderen Gesellschaft oder Firma nicht davon abgehalten werden, über Angelegenheiten in Bezug auf diesen Vertrag oder sonstige Geschäfte zu beratschlagen oder abzustimmen oder in Bezug auf diese zu handeln.

Falls Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft an einem Geschäft der Gesellschaft ein entgegengesetztes Interesse haben, müssen sie dem Verwaltungsrat ihr entgegengesetztes Interesse bekanntgeben und dürfen dann nicht über dieses Geschäft beratschlagen oder abstimmen. Ferner sind dieses Geschäft und die diesbezügliche Beteiligung der Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten auf der nächsten Hauptversammlung der Anteilhaber anzugeben.

Der Begriff „entgegengesetztes Interesse“ im Sinne des vorhergehenden Satzes umfasst nicht Beziehungen mit oder ohne Interesse an einem Sachverhalt, einer Position oder einer Transaktion, an der eine Person, Gesellschaft oder Einrichtung beteiligt ist, wie dies zuweilen vom Verwaltungsrat in dessen Ermessen festgelegt werden kann.

#### **Art. 20. Schadloshaltung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Gesellschaft kann alle Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten, deren Erben, Erbschafts- und Nachlassverwalter für Aufwendungen, die ihnen in Verbindung mit einer Klage, einem Rechtsstreit oder Prozess angemessen entstanden sind, entschädigen, in die/den sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder auf deren Wunsch einer anderen Gesellschaft, deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist und die nicht den Anspruch auf Entschädigung gewährt, als Partei verwickelt worden sind, außer es handelt sich um eine Klage, einen Rechtsstreit oder Prozess, in der/dem sie wegen grober Fahrlässigkeit oder Fehlverhaltens rechtskräftig verurteilt worden sind. Bei einem Vergleich wird die Entschädigung nur für Gegenstände gewährt, die den Vergleich betreffen und über die die Gesellschaft von ihrem Rechtsanwalt belehrt wird, dass die zu entschädigende Person sich keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Der vorstehende Anspruch auf Entschädigung schließt andere Rechte, auf die möglicherweise auch ein Anspruch besteht, nicht aus.

#### **Art. 21. Abschlussprüfer**

Die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführten Buchführungsdaten werden von einem Abschlussprüfer („Réviseur d'entreprises agréé“) geprüft, der von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt und von der Gesellschaft vergütet wird.

Der Abschlussprüfer erfüllt alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Pflichten.

### **Titel IV. Hauptversammlungen - Geschäftsjahr - Ausschüttungen**

#### **Art. 22. Hauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft**

Die Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft ist das gesamte Organ

der Anteilhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilhaber unabhängig der von ihnen gehaltenen Anteilsklasse bindend. Sie verfügt über umfassendste Befugnisse zur Anordnung, Durchführung und Genehmigung aller mit der Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängenden Handlungen.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber tritt auf Antrag des Verwaltungsrats zusammen.

Sie kann auch auf Antrag der Anteilhaber einberufen werden, wenn diese mindestens ein Zehntel des Anteilkapitals repräsentieren. In diesem Fall wird die Hauptversammlung innerhalb eines Monats einberufen, und die betreffenden Anteilhaber müssen die Tagesordnung der Versammlung bekanntgeben.

Die Jahreshauptversammlung wird nach luxemburgischem Recht am dritten Dienstag im Monat April um 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Luxemburg) in Luxemburg-Stadt an einem Ort statt, der im Einberufungsschreiben angegeben ist. Wenn es sich bei diesem Tag nicht um einen Geschäftstag in Luxemburg handelt, findet die Jahreshauptversammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt.

Weitere Versammlungen der Anteilhaber können am in der jeweiligen Einberufungsmitteilung angegebenen Ort und Datum abgehalten werden.

Einladungen zu Hauptversammlungen erfolgen nach luxemburgischem Recht und gegebenenfalls durch Veröffentlichung im Mémorial und im Luxemburger Wort in Luxemburg und in vom Verwaltungsrat bestimmten sonstigen Tageszeitungen.

Versammlungen der Anteilhaber werden durch den Verwaltungsrat mittels Einladung einberufen, die die Tagesordnung enthält. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat aufgestellt, außer im Fall der Einberufung der Versammlung auf schriftlichen Antrag der Anteilhaber, in welchem der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung aufstellen kann.

Unter den Bedingungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften kann die Benachrichtigung über eine Hauptversammlung der Anteilhaber die Bestimmung enthalten, dass das Quorum und die Mehrheit auf dieser Hauptversammlung anhand der an einem bestimmten Datum und zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (dem „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile festgelegt werden kann und dass das Recht eines Anteilhabers auf die Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und zur Ausübung der Stimmrechte, die mit seinen Anteilen verbunden sind, mit Bezug auf die von diesem Anteilhaber am Stichtag gehaltenen Anteile festgelegt wird.

Falls es sich bei allen Anteilen um registrierte Anteile handelt und falls keine Veröffentlichungen erfolgen, können Mitteilungen an die Anteilhaber per Einschreiben bis spätestens acht Tage vor der Versammlung an jeden registrierten Anteilhaber an dessen im Anteilsregister eingetragene Adresse gesendet werden. Diese Einladung an registrierte Anteilhaber muss keine näheren Angaben zur Versammlung enthalten.

Wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind und sich als ordnungsgemäß einberufen und über die Tagesordnung informiert betrachten, kann die Hauptversammlung ohne Einladung zur Versammlung stattfinden.

Alle anderen Bedingungen, die die Anteilhaber erfüllen müssen, um an einer Versammlung der Anteilhaber teilzunehmen, kann der Verwaltungsrat festlegen. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Mitteilung der Einberufung einer Hauptversammlung vorsehen, dass die Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen an die Anzahl der ausgegebenen und um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der entsprechenden Versammlung (der Stichtag) in Umlauf befindlichen Anteile geknüpft sind, wobei die Berechtigung eines Anteilhabers zur

Teilnahme an der Versammlung anhand seines Besitzes zum Stichtag ermittelt wird. Die auf der Versammlung der Anteilhaber zu beratenden Themen sind auf die in der Tagesordnung enthaltenen Sachverhalte (wozu alle gesetzlich geforderten Sachverhalte zählen) und auf Themen beschränkt, die mit diesen Sachverhalten in Verbindung stehen.

Nach luxemburgischem Recht und dieser Satzung entfällt auf jeden Anteil gleich welcher Klasse eine Stimme. Jeder Anteilhaber kann sich auf Versammlungen der Anteilhaber vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt, wobei diese Person kein Anteilhaber sein muss und ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen werden Beschlüsse der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei den abgegebenen Stimmen werden keine Stimmen berücksichtigt, welche an Anteile gebunden sind, deren Inhaber bei der Hauptversammlung anwesend sind, aber nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, sich der Stimme enthalten haben oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben.

#### **Art. 23. Hauptversammlungen der Anteilhaber an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse**

Die Anteilhaber der für einen Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu beschließen, die ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Zusätzlich können die Anteilhaber einer Anteilsklasse jederzeit Hauptversammlungen zu allen Sachverhalten abhalten, die nur diese Klasse betreffen.

Die Bestimmungen von Artikel 22, Absätze 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 11 gelten für solche Hauptversammlungen.

Nach luxemburgischem Recht und dieser Satzung entfällt auf jeden Anteil eine Stimme. Anteilhaber können entweder persönlich handeln oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilen, wobei diese Person nicht Anteilhaber sein muss und ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, sofern gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anderweitig festgelegt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

#### **Art. 24. Schließung von Teilfonds oder Anteilsklassen**

Falls der Wert des Gesamt Nettovermögens eines Teilfonds aus beliebigem Grund auf einen Mindestbetrag gesunken ist oder nicht einen Mindestbetrag erreicht hat, der vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wurde, oder im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt erscheint, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile des entsprechenden Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil zurückzunehmen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Anlagen und der Realisierungsaufwendungen), der am Bewertungstag berechnet wird, zu dem dieser Beschluss wirksam wird. Der Beschluss zur Auflösung wird veröffentlicht (soweit durch geltende Vorschriften erforderlich) oder den Anteilhabern an ihre im Register der Anteilhaber angegebene Anschrift zugestellt, bevor die Auflösung in Kraft tritt. In dieser Benachrichtigung werden die Gründe für die Auflösung und deren Verfahren angegeben. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse

der Anteilinhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

Wenn der Verwaltungsrat hierzu nicht befugt ist oder der Verwaltungsrat beschließt, dass der Beschluss den Anteilhabern zur Genehmigung vorgelegt werden soll, kann der Beschluss zur Rücknahme aller Anteile des entsprechenden Teilfonds auf einer Versammlung der entsprechenden Anteilinhaber und nicht vom Verwaltungsrat getroffen werden. Den Anteilhabern wird der Nettoinventarwert ihrer Anteile zurückgezahlt (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Anlagen und der Realisierungsaufwendungen), der am Bewertungstag berechnet wird, zu dem dieser Beschluss wirksam wird. Für diese Hauptversammlung der Anteilinhaber bestehen keine Anwesenheitsbedingungen und sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen.

Vermögenswerte, die ihren Begünstigten bei der Durchführung der Rücknahme nicht ausgehändigt werden können, werden bei der Caisse de Consignation im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Ein Feeder wird unter den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung aufgelöst, wenn der Master aufgelöst, zusammengelegt oder aufgeteilt wird.

#### **Art. 25. Zusammenlegung der Gesellschaft und von Teilfonds:**

(i) Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung der Gesellschaft (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung) entweder als aufnehmender oder als aufgenommener OGAW mit folgenden Organismen beschließen:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“) oder
- einem seiner Teilfonds,

sowie um ggf. die Anteile der betreffenden Gesellschaft als Anteile dieses neuen OGAW oder seines betreffenden Teilfonds je nach Sachlage neu zu designieren.

Ist die an einer Zusammenlegung beteiligte Gesellschaft der aufnehmende OGAW, bestimmt allein der Verwaltungsrat über die Zusammenlegung und den Zeitpunkt ihrer Durchführung.

Ist die an einer Zusammenlegung beteiligte Gesellschaft der aufgenommene OGAW und besteht daher nicht länger, muss die Hauptversammlung der Anteilinhaber – und nicht der Verwaltungsrat – dies genehmigen und den Zeitpunkt der Durchführung dieser Zusammenlegung ohne Anwesenheitsquorum durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen festsetzen.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilinhaber.

(ii) Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Zusammenlegung eines Teilfonds entweder als aufnehmender oder aufgenommener Teilfonds mit folgenden Organismen beschließen:

- einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Teilfonds in einem neuen OGAW (der „neue Teilfonds“) oder
- einem neuen OGAW,

sowie um ggf. die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile dieses neuen OGAW oder des neuen Teilfonds je nach Sachlage neu zu designieren.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilinhaber.

#### **Art. 26. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar eines Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

#### **Art. 27. Ausschüttungen**

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber der für einen Teilfonds ausgegebenen Klassen kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen beschließen, wie die Erträge dieses Teilfonds verwendet werden, und sie kann zuweilen Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat zu deren Erklärung berechtigen.

Für jede ausschüttungsberechtigte Anteilsklasse kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Bedingungen zahlen.

Zahlungen von Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen an ihre im Anteilinhaberregister eingetragenen Adressen.

Der Verwaltungsrat entscheidet zuweilen über Währung, Zeitpunkt und Ort für mögliche Zahlungen von Ausschüttungen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Aktiendividenden anstelle von Bardividenden unter Bedingungen auszuschütten, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Wird der Anspruch auf Auszahlung der Ausschüttungen nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt er zugunsten der im entsprechenden Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen.

Auf Dividenden, die von der Gesellschaft erklärt und dem Begünstigten zur Verfügung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

#### **Titel V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 28. Depotbank**

Soweit gesetzlich vorgesehen, schließt die Gesellschaft einen Verwahrungsvertrag mit einer Bank oder Verwahrstelle gemäß Definition des Gesetzes vom 5. April 1993 zum Finanzsektor in der jeweils geltenden Fassung (die „Depotbank“).

Die Depotbank erfüllt die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Pflichten und Aufgaben.

Wenn die Depotbank beabsichtigt, ihre Tätigkeit zu beenden, wird der Verwaltungsrat sein Bestmögliches unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten

nach dem Wirksamwerden der Beendigung eine Nachfolge-Depotbank zu finden. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Beauftragung der Depotbank aufheben, dürfen die Depotbank jedoch erst dann ihres Amts entheben, wenn eine Nachfolgerdepotbank ernannt worden ist, die anstelle der bisherigen Depotbank handelt.

#### **Art. 29. Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, wobei die in Artikel 30 dieser Satzung genannten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften erfüllt sein müssen.

Wenn das Anteilskapital unter zwei Drittel des in Artikel 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, unterbreitet der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anteilhaber. Die Hauptversammlung, für die keine Anwesenheitsbedingungen bestehen, beschließt mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Stimmen.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Hauptversammlung der Anteilhaber außerdem unterbreitet, sobald das Anteilskapital unter ein Viertel des in Artikel 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt; in diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsbedingungen abgehalten und die Auflösung kann mit einer Mehrheit von einem Viertel der auf der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung abgehalten wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

#### **Art. 30. Auflösung**

Die Auflösung erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und die von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt wurden, die auch ihre Befugnisse und Vergütung bestimmt. Der Beschluss der Auflösung der Gesellschaft wird im Mémorial und in zwei Tageszeitungen mit angemessener Verbreitung bekannt gegeben, von denen mindestens eine in Luxemburg erscheinen muss.

Die Liquidatoren verwerten die Vermögenswerte jedes Teilfonds im besten Interesse der Anteilhaber und verteilen die Liquidationserlöse nach Abzug der Liquidationskosten an die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen.

Von Anteilhabern am Ende der Liquidation der Gesellschaft nicht beanspruchte Erlöse werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren hinterlegt. Wenn hinterlegte Beträge im festgelegten Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, verfallen diese.

#### **Art. 31. Änderungen der Satzung**

Diese Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber geändert werden, sofern die Anforderungen an Anwesenheitsbedingung und Mehrheiten gemäß Gesetz vom 10. August 1915 zu kommerziellen Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

#### **Art. 32. Erklärung**

Die männliche Form eines Wortes schließt die weibliche ein, und die Begriffe der Personen oder Anteilhaber umfassen ebenso Körperschaften, Gesellschaften, Verbände und alle anderen organisierten Personengruppen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit.

#### **Art. 33. Anzuwendendes Recht**



Alle nicht von dieser Satzung geregelten Sachverhalte werden entsprechend dem Gesetz vom 10. August 1915 zu kommerziellen Unternehmen und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

**Die vorliegende notarielle Urkunde** wurde in Luxemburg an dem am Anfang dieses Dokuments bezeichneten Tag ausgefertigt.

Nachdem das Dokument der erschienenen Person verlesen worden ist, die dem Notar mit Familiennamen, Vornamen, Personenstand und Wohnsitz bekannt ist, unterzeichnete die besagte erschienene Person die vorliegende Urkunde zusammen mit dem Notar.